

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a V 38/06 B

L 5 V 1/05 (LSG für das Saarland)
S 8 V 991/02 (SG Saarbrücken)

.....
Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Saarland,
vertreten durch das Landesamt für Jugend,
Soziales und Versorgung,
Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter M a s u c h und die
Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts für das Saarland vom 20. November 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil durch ihren früheren Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 2. Februar 2007 hat der Prozessbevollmächtigte die Vertretung niedergelegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der bis zum 23. Februar 2007 verlängerten Frist von einem vor dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl § 166 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) begründet worden ist (§ 160a Abs 2 SGG). Die Begründung ist auch nicht innerhalb eines Monats nachgeholt worden, nachdem der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch Senatsbeschluss vom 16. März 2007, der Klägerin zugestellt am 27. März 2007, abgelehnt worden war (vgl BSG SozR 1500 § 164 Nr 9).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerin erfolgt entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

